

Satzung der Interessengemeinschaft der Gersprenzpächter e.V.

IGG

Inhalt

- § 1 Name des Vereins
- § 2 Sitz des Vereins und Geschäftsjahr
- § 3 Zweck des Vereins
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Ausschluss aus dem Verein
- § 7 Beiträge
- § 8 Organe des Vereins
- § 9 Die Mitgliederversammlung
- § 10 Der geschäftsführende Vorstand
- § 11 Der erweiterte Vorstand
- § 12 Übergreifende Rechte des Vereins
- § 13 Pflichten der Mitglieder
- § 14 Gerichtsstand
- § 15 Satzungsänderung
- § 16 Auflösung des Vereins, Liquidatoren
- § 17 Frühere Vorschriften

§ 1 Name des Vereins

Der am 10. Oktober 1962 unter dem Namen „Freie Vereinigung der Gersprenzpächter“ gegründete Verein wurde unter dem neuen Namen „Interessengemeinschaft der Gersprenzpächter e.V.“ erstmals am 1.3.1978 unter der Nummer VR 463 in das Vereinsregister Dieburg eingetragen.

Heute wird der Verein beim Amtsgericht Darmstadt unter der Vereinsregisternummer VR 30463 geführt.

Die Kurzbezeichnung lautet IGG

§ 2 Sitz des Vereins und Geschäftsjahr

Der Sitz des Vereins sowie die Geschäftsstelle befindet sich in Babenhausen.

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 3 Zweck des Vereins

§ 3-1

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

In diesem Sinne bezweckt er im Einzelnen :

- a) die Koordinierung und Interessenvertretung aller Fischereivereine und Einzelpächter, die an der Gersprenz und ihren Seitengewässern Pächter sind oder dies noch werden. Er strebt an, alle aus den Pachtverhältnissen sich ergebenden Fragen und die Gewässerpflege für alle im Interesse der Mitglieder zu regeln.
- b) Kooperation mit und Unterstützung von Organen und Mitgliedern der Hegegemeinschaft Gersprenz im Sinne der Mitglieder.
- c) Unterstützung und Koordination der Mitglieder bei der Hege und Pflege der heimischen Gewässer

- d) Pflege, Erhalt und Wiederansiedlung heimischer Fischarten in den Gewässern der Mitglieder.
- e) Die waidgerechte Ausübung des Fischfanges, sowie insbesondere die Beachtung des Natur- und Umweltschutzes.
- f) Förderung und Koordination in der Ausbildung in Natur- und Artenschutz für die Mitglieder und deren Jugendlichen
- g) Förderung und Koordination der Jugendarbeit der Mitglieder
- h) Förderung der Gemeinschaft und des Austausches unter den Fischern und Pächtern im Gersprenzsystem.

§ 3-2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist nicht auf einen gewinnbringenden Erwerbsbetrieb ausgerichtet.

§ 3-3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 3-4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3-5

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig Die Erstattung nachgewiesener Kosten und Auslagen ist jedoch zulässig.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können Angelvereine oder Einzelpächter werden, die Pachtgewässer in Abschnitten der Gersprenz oder deren Nebengewässer im Bereich der Hegegemeinschaft Gersprenz unterhalten oder dies anstreben.

Darüber hinaus können jedoch auch Angelvereine dieser Region Mitglied des Vereins werden, die sich in besonderem Maße den Interessen des Vereins zu Diensten stellen, auch ohne direkte Pachten an den benannten Gewässern unterhalten.

Die Mitgliedschaft muss formlos aber schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt eines Mitglieds aus der IGG kann nur zum 31. Dezember eines Jahres erfolgen, sofern mit einer Frist von drei Monaten vorher durch Einschreibebrief an den Vorstand die Mitgliedschaft gekündigt wurde.

Die Beitragspflicht läuft bis zum 31. Dezember des Kündigungsjahres.

§ 6 Ausschluss aus dem Verein

Ein Mitglied kann von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden, wenn es

1. den Satzungen, Bestrebungen oder Beschlüssen des Vereins zuwiderhandelt, oder wenn sein bevollmächtigter Vertreter dies tut.
2. innerhalb der IGG wiederholt Anlass zu ungerechtfertigten und unqualifizierten Streitigkeiten gegeben hat, oder wenn sein bevollmächtigter Vertreter dies tut.
3. mit den Beiträgen – trotz Mahnung – länger als drei Monate im Rückstand bleibt.
4. die Interessen der IGG gröblich verletzt hat.

Zum Ausschluss eines Mitglieds bedarf es eines 2/3-Mehrbeschlusses einer nach § 8 der Satzungsordnung gemäß einberufenen Mitgliederversammlung, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Der Ausschlussbescheid ist dem ausgeschlossenen Mitglied, das zu dieser Versammlung zumindest zu laden ist, binnen 10 Tagen nach der Versammlung durch den Vorstand unter Angabe der Ausschlussgründe mittels eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschlussbescheid innerhalb von drei Wochen nach Erhalt des Bescheides beim Vorstand Einspruch erheben. In diesem Falle ist der Vorstand verpflichtet, binnen vier Wochen nach Eingang eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die sich nur mit der Ausschlussangelegenheit zu befassen hat.

Das ausgeschlossene Mitglied ist wiederum zu laden, es kann sich durch einen Beauftragten vertreten lassen.

Gegen die Entscheidung der o. a. Mitgliederversammlung gibt es keine Berufung mehr.

Der Rechtsweg steht jedoch jedem betroffenen Mitglied zu.

§ 7 Beiträge

Zur Deckung der Kosten und Aufwendungen des geschäftsführenden Vorstandes und zur Deckung der allgemeinen Kosten wird ein jährlicher, jeweils im voraus, d. h. in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres zu entrichtender Beitrag erhoben

Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der geschäftsführende Vorstand

§ 9 Die Mitgliederversammlung

§ 9-1

Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäße durch den geschäftsführenden Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder des Vereins.

Sie ist oberstes Organ und bestimmt die Richtlinien des Vereins.

§ 9-2

Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung = JHV) findet alljährlich statt und soll im ersten Quartal durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen werden. Die Einberufung hat mindestens zwei Wochen vorher schriftlich an die Mitglieder zu erfolgen. Neben der ordentlichen JHV soll zum Zwecke der regelmäßigen Information eine weitere 1/2-Jahresversammlung im Herbst eines Jahres einberufen werden.

§ 9--3

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen werden, wenn es aufgrund besonderer Umstände erforderlich ist, wenn es die Satzung verlangt oder wenn dies schriftlich durch mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird. Es gelten die Fristen von 9-2

§ 9-4

Anträge an die Mitgliederversammlung

Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung bei dem 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.

§ 9-5

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit.

Es sind nur Ja- und Nein-Stimmen zulässig. Enthaltungen gelten als ungültige Stimme.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmer. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Beschlüsse zur Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Unabhängig vom Stimmrecht können an den Versammlungen weitere zahlenmäßig nicht begrenzte Mitglieder der angeschlossenen Mitglieder teilnehmen.

Nichtmitglieder oder deren Vertreter sind ohne besondere Erlaubnis nicht zugelassen.

§ 9-6

Die Mitgliederversammlung:

- wählt und entlastet den geschäftsführenden und erweiterten Vorstand.
Zur Wahl des 1. Vorsitzenden ist ein Wahlleiter zu wählen, der die Wahl leitet. Nach der Wahl übernimmt der gewählte 1. Vorsitzende die Leitung der Versammlung.
- beschließt die Höhe von Beiträgen
- beschließt zu Anträgen an die Versammlung
- entscheidet über die Annahme von nicht fristgerecht gestellten Eilanträgen
- nimmt den Bericht der Kassenprüfer sowie den Jahresbericht des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes entgegen
- ist befugt, mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder den geschäftsführenden Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder abzurufen
- entscheidet über Änderungen der Satzung
- bestimmt die Richtlinien des Vereinslebens

§ 9-7

Beschlüsse der Mitgliederversammlung binden jedes Mitglied.

Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll - kein Wortprotokoll - zu führen, das einen Überblick über den Ablauf der Versammlung ermöglicht sowie eine Teilnehmerliste, aus der sich die Anzahl der vertretenen Stimmen sowie die Gesamtzahl der anwesenden Mitglieder ersehen lässt.

Das Protokoll wird von einem Vorstandsmitglied, in der Regel dem Schriftführer geführt und ist von diesem sowie dem 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 10 Der geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden.

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt und sind im Vereinsregister als solche eingetragen.

Vorstand in Sinne des § 26 BGB ist der erste und der zweite Vorsitzende, von denen jeder einzelvertretungsberechtigt ist.

Als interne Regelung gilt: vertretungsberechtigt ist jeweils der erste oder der zweite Vorsitzende in Gemeinschaft mit einem anderen Mitglied auch des erweiterten Vorstandes.

Der 1. Vorsitzende führt die Geschäfte der IGG.

Ohne in dieser Tätigkeit beschränkt zu sein, ist er an die Beschlüsse der Versammlungen nach der Satzung gebunden.

Er beruft die Vorstandssitzungen und die satzungsgemäßen Versammlungen ein und leitet sie.

Im Falle seiner Verhinderung wird er vom 2. Vorsitzenden vertreten.

§ 11 Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand soll bestehen aus:

- dem Gewässerwart
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer
- den Jugendleitern
- gewählten Beiräten

Im Falle eines Rücktritts aus dem erweiterten Vorstand kann der geschäftsführende Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzperson bestellen.

Der Gewässerwart

ist verantwortlich für Fischbesatz, Gewässerpflege und Gewässermanagement. Seine Maßnahmen werden durch die Beschlüsse der satzungsgemäßen Versammlungen bestimmt .

Der Kassenwart

verwaltet die Beiträge und Geldeingänge und hat hierüber ein ordentliches Kassenbuch zu führen. Seine Rechtshandlungen bedürfen der Gegenzeichnung durch den 1. oder 2. Vorsitzenden.

Der Schriftführer

ist verpflichtet, von jeder Vorstandssitzung und von jeder satzungsgemäßen Versammlung der IGG eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden gegengezeichnet werden muss.

Die Jugendleiter

Die Jugendleiter setzen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie des Vorstandes in Bezug auf die Jugendarbeit um.

Den Beiräten

kann der Vorstand besondere Aufgaben übertragen.

§ 12 Kassenprüfung

Die Kassen des Vereins einschließlich der Jugendkasse sind zum Jahresabschluß durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen zu prüfen.

Die Kassenprüfer werden auf die Amtsdauer eines Geschäftsjahres aus den Reihen der Mitglieder gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.

Sie prüfen die Rechnungslegung des Vereins auf formelle und materielle Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnung.

Sie haben das Recht und die Pflicht, vor Abfassung ihres Berichtes an die JHV nach eigenem Ermessen zur Klärung von Fragen und Zweifelsfällen Auskünfte von allen Vorstandsmitgliedern einzuholen

Sie berichten über das Ergebnis ihrer Prüfung an die JHV und beantragen Entlastung oder Nichtentlastung des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 13 Übergreifende Rechte des Vereins

In ihrem inneren Aufbau lässt die IGG ihren Mitgliedern freie Hand.

Sie darf die Autonomie ihrer Mitglieder nicht antasten.

Hingegen ist sie verpflichtet, auf Erfüllung ihrer Beschlüsse zu bestehen.

§ 14 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder der IGG sind verpflichtet, die Satzung ihrer Interessengemeinschaft einzuhalten und deren Beschlüsse getreulich zu erfüllen.

Mitglieder dürfen weder direkt noch indirekt Pachtangebote machen auf Gewässer, die ein anderes Mitglied gepachtet hat, es sei denn, hierüber findet eine einvernehmliche gegenseitige Regelung der Beteiligten statt..

§15 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten des Vereins ist der Sitz des Vereins,

§ 16 Satzungsänderung

Die Satzung sowie einzelne ihrer Bestimmungen können von der Mitgliederversammlung anlässlich einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung geändert werden. Hierzu bedarf es einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Aus der Einladung zu einer solchen Mitgliederversammlung muß der Antrag auf Satzungsänderung und die hierüber beabsichtigte Abstimmung klar erkenntlich sein.

§ 17 Auflösung des Vereins, Liquidatoren

§17-1 Auflösung

Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung. In der Einladung muß klar erkenntlich sein, daß der Antrag auf Auflösung des Vereins gestellt ist und Abstimmung hierzu vorgesehen ist.

Zur Beschlußfassung in diesem Sinne ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 aller stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich.

Im Falle der Auflösung des Vereins, bei Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verband hessischer Fischer e.V. , der es ausschließlich und unmittelbar zu dessen satzungsgemäßen Zwecken des Natur- und Artenschutzes zu verwenden hat.

§17-2 Liquidatoren

Im Falle der Auflösung des Vereins sind, vorbehaltlich eines anderen Beschlusses der auflösenden Mitgliederversammlung, der 1. und der 2. Vorsitzende gemeinsam die vertretungsberechtigten Liquidatoren.

§ 18 Frühere Vorschriften

Frühere Vereinsvorschriften, die den Bestimmungen dieser Satzung entgegenstehen, sind aufgehoben.

Insbesondere gilt die bisherige Satzung des Vereins vom 25.2.1983 gegen die hier geänderte neue Satzung als aufgehoben.

Diese Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 7. März 2014 einstimmig beschlossen und verabschiedet und tritt nach Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Michael Jaust

1. Vorsitzender

**Genehmigt und am 17.4.2014 eingetragen beim Amtsgericht Darmstadt
im Registerblatt VR 30463**

Interessen-Gemeinschaft
der Gersprenz-Pächter e.V.

